

Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn

GZ.IX-P-37/3-1974

2020 Hollabrunn, 8.Juli 1974

Betrifft: Pulkau, 2 Eichen - Er-
klärung zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn erklärt gem. § 2 Abs.1 des Naturschutzgesetzes 1968, LGBI.Nr.450/1968, die auf Parz. Nr. 5572, EZ.3293, KG.Pulkau, Marktgemeinde Pulkau, stehenden zwei Eichen zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Anlässlich einer Besichtigung des ehrenamtlichen Naturschutzkonsulenten wurde festgestellt, daß die beiden Eichen im Hinblick auf ihre Eigenart dem Landschaftsbild ein besonderes Gepräge verleihen und ist deren Erhaltung aus öffentlichen Rücksichten wünschenswert. Die beiden Bäume befinden sich am Zugang zum Landschaftsschutzgebiet "Oberes Pulkautal". Gem. § 2 Abs.1 des Naturschutzgesetzes 1968, LGBI.Nr.450/1968, kann die Bezirksverwaltungsbehörde Einzelschöpfungen der Natur, (Naturgebilde) deren Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Das öffentliche Interesse ist dann gegeben, wenn Einzelschöpfungen der Natur wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit, wegen ihres wissenschaftlichen oder kulturellen Wertes oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig sind.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn schriftlich oder telegrafisch Berufung erhoben werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

./.

Ergeht an:

1. Herrn Bürgermeister, 3741 Pulkau.

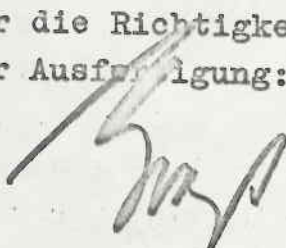
Zusatz: Gem. § 4 Abs.1 leg.cit. ist jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales - außer bei Gefahr im Verzuge - an die Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde gebunden. Weiters hat der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte für die Erhaltung desselben zu sorgen und jede ihm bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales binnen zwei Wochen der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn anzuzeigen.

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. S t e i n d l

Ob.Reg.Rat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar.

Hollabrunn, 2.9.1974



Für den Bezirkshauptmann



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HOLLABRUNN

Fachgebiet Umweltrecht

2020 Hollabrunn, Mühlgasse 24



Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn, 2020

Stadtgemeinde Pulkau
z. H. des Bürgermeisters
Rathausplatz 1
3741 Pulkau

Beilagen

HLW3-N-0819/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhhl@noel.gv.at

Fax: 02952/9025-27231 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016047

Bezug

BearbeiterIn

Graf Martina

02952 9025

Durchwahl

27237

Datum

22.01.2018

Betrifft

Naturdenkmal: zwei Eichen auf dem Grundstück Nr. 5572 in der KG Pulkau,
Naturschutzbuch EBl.Nr. 49; Naturdenkmal – Widerruf (f.d. östliche Eiche)

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn **widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal** hinsichtlich der **östlich stehenden Eiche** auf dem Grundstück Nr. 5572, KG Pulkau.

Hingewiesen wird, dass die 2. Eiche auf dem Grundstück Nr. 5572, KG Pulkau als Naturdenkmal bestehen bleibt.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 – NÖ NSchG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn vom 08. Juli 1974, Zl. IX-P-37/3-1974, wurde das gegenständliche Naturdenkmal zwei Eichen zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht

oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 07.12.2017 unter anderem festgestellt, dass der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt.

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal teilweise zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. Bezirksgericht Hollabrunn, Winiwarterstraße 2, 2020 Hollabrunn

Für den Bezirkshauptmann

Mag. W e i s s

Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn

GZ.IX-P-37/3-1974

2020 Hollabrunn, 8.Juli 1974

Betrifft: Pulkau, 2 Eichen - Er-
klärung zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn erklärt gem. § 2 Abs.1 des Naturschutzgesetzes 1968, LGBI.Nr.450/1968, die auf Parz. Nr. 5572, EZ.3293, KG.Pulkau, Marktgemeinde Pulkau, stehenden zwei Eichen zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Anlässlich einer Besichtigung des ehrenamtlichen Naturschutzkonsulenten wurde festgestellt, daß die beiden Eichen im Hinblick auf ihre Eigenart dem Landschaftsbild ein besonderes Gepräge verleihen und ist deren Erhaltung aus öffentlichen Rücksichten wünschenswert. Die beiden Bäume befinden sich am Zugang zum Landschaftsschutzgebiet "Oberes Pulkautal". Gem. § 2 Abs.1 des Naturschutzgesetzes 1968, LGBI.Nr.450/1968, kann die Bezirksverwaltungsbehörde Einzelschöpfungen der Natur, (Naturgebilde) deren Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Das öffentliche Interesse ist dann gegeben, wenn Einzelschöpfungen der Natur wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit, wegen ihres wissenschaftlichen oder kulturellen Wertes oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig sind.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn schriftlich oder telegrafisch Berufung erhoben werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

./.

Ergeht an:

1. Herrn Bürgermeister, 3741 Pulkau.

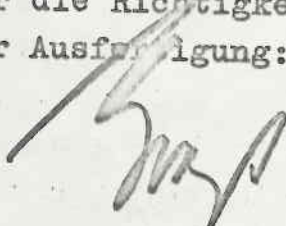
Zusatz: Gem. § 4 Abs.1 leg.cit. ist jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales - außer bei Gefahr im Verzuge - an die Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde gebunden. Weiters hat der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte für die Erhaltung desselben zu sorgen und jede ihm bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales binnen zwei Wochen der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn anzuzeigen.

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. S t e i n d l

Ob.Reg.Rat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar.

Hollabrunn, 2.9.1974



Für den Bezirkshauptmann



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HOLLABRUNN

Fachgebiet Umweltrecht

2020 Hollabrunn, Mühlgasse 24



Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn, 2020

Stadtgemeinde Pulkau
z. H. des Bürgermeisters
Rathausplatz 1
3741 Pulkau

Beilagen

HLW3-N-0819/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhhl@noel.gv.at

Fax: 02952/9025-27231 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016047

Bezug

BearbeiterIn

Graf Martina

02952 9025

Durchwahl

27237

Datum

22.01.2018

Betrifft

Naturdenkmal: zwei Eichen auf dem Grundstück Nr. 5572 in der KG Pulkau,
Naturschutzbuch EBl.Nr. 49; Naturdenkmal – Widerruf (f.d. östliche Eiche)

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn **widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal** hinsichtlich der **östlich stehenden Eiche** auf dem Grundstück Nr. 5572, KG Pulkau.

Hingewiesen wird, dass die 2. Eiche auf dem Grundstück Nr. 5572, KG Pulkau als Naturdenkmal bestehen bleibt.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 – NÖ NSchG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn vom 08. Juli 1974, Zl. IX-P-37/3-1974, wurde das gegenständliche Naturdenkmal zwei Eichen zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht

oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalausgleichs hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 07.12.2017 unter anderem festgestellt, dass der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt.

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal teilweise zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. Bezirksgericht Hollabrunn, Winiwarterstraße 2, 2020 Hollabrunn

Für den Bezirkshauptmann

Mag. W e i s s